

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/021/2013

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltung / Amt 40/Sä

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Widmungen und Umstufungen nach dem Bayerischen Straßen -und Wegegesetz

Anlagen: 3 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	14.03.2013	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1384/2 und Fl.Nr. 1443/6, Gem. Schwabach der Rother Straße zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
2. Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 1268/23, Gem. Schwabach der „Zwiefaltener Straße“ zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
3. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 486, Gem. Schwabach der Stephansgasse von einer Ortsstraße zu einem beschränkt öffentlich Weg nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.
4. Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung einer Teilfläche der Fl.Nr. 472, Gem. Schwabach der Frauentrautgasse von einem beschränkt öffentlich Weg zu einer Ortsstraße nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Straßenbaulast	

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Straßen und Wege erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG bzw. Umstufungen gemäß Art. 7 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen und Wege i.S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachverhalt

zu 1. Widmung Ortsstraße „Rother Straße“

Die Rother Straße, Fl.Nr. 1384/2 und 1443/6 Gem. Schwabach (im Lageplan 1 blau markiert) ist bisher nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Rother Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Straße „Am Vogelherd“, Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 1384/2 Gem. Schwabach. Die Gesamtlänge beträgt 134 Meter, Widmungsbeschränkung: „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse, Zufahrt bis Hs.Nr. 52 a frei“; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 2. Widmung Teilflächen Ortsstraße „Zwiefaltener Straße“

Die Verlängerung der Zwiefaltener Straße (im Lageplan 2 gelb markiert) zur Heimkehrerstraße war bisher nicht gewidmet. Die Fl.Nr. 1268/23 wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Zwiefaltener Straße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist das südl. Ende der Fl.Nr. 1268/3, Gem. Schwabach; Endpunkt ist die Einmündung in die Heimkehrerstraße. Die Länge beträgt 82 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 3. Umstufung Ortsstraße „Stephansgasse“

Die Stephansgasse, Fl.Nr. 486 Gem. Schwabach (im Lageplan 3 grün markiert) hat nicht die Funktion einer Ortsstraße sondern eines beschränkt öffentlichen Weges (Geh- und Radweg), sie ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt öffentlichen Weg umzustufen.

Der Anfangspunkt ist die Einmündung in den Pinzenberg, Endpunkt ist die Einmündung in die Nördliche Mauerstraße. Sie hat eine Länge von 27 Metern. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 3. Umstufung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Frauentrautgasse“

Eine Teilfläche der Fl.Nr. 472 Gem. Schwabach der Straße „Frauentrautgasse“ (im Lageplan 3 rot markiert) hat nicht die Funktion eines beschränkt öffentlichen Weges sondern einer Ortsstraße, sie ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu einer Ortsstraße umzustufen.

Die Ortsstraße „Fraentrautgasse“, Fl.Nr.472 Teilf. Gem. Schwabach, hat eine Gesamtlänge von 17 Metern. Anfangspunkt ist die Einmündung in den Pinzenberg, Endpunkt ist die Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg auf Höhe der südöstl. Ecke der Hausnummer 3, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkung.

Beim beschränkt-öffentliche Weg „Fraentrautgasse“ (im Lageplan 3 gelb markiert) ist der Anfangspunkt die Einmündung in die Ortsstraße „Fraentrautgasse“ auf Höhe der südöstl. Ecke der Hausnummer 3, Endpunkt ist die Einmündung in die Nördliche Mauerstraße. Er hat eine Länge von 24 Metern. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.